

Zeitschrift: Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
Band: 2 (1978-1979)

Artikel: Alttäufer (Mennoniten) und Kirchensteuern : ein Sonderfall
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1056055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alttäufer (Mennoniten) und Kirchensteuern - ein Sonderfall

Sachverhalt:

Im Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern ist der Austritt aus der Landeskirche einlässlich geregelt. In Art. 30 wird festgestellt, dass der Angehörige einer Landeskirche sich der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen kann, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt.

Art. 31 des Dekretes ordnet das Austrittsverfahren:

"Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

Die gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

Der Kirchgemeinderat prüft seine Zuständigkeit zur Entgegennahme der Austrittserklärung sowie das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen.

Sind die Voraussetzungen für den Austritt erfüllt, so lädt er den Austretenden nach Ablauf einer Frist von mindestens dreissig Tagen, aber spätestens innerhalb sechs Wochen, ein, seinen Austrittswillen durch persönliche Unterzeichnung eines entsprechenden, gleichzeitig zuzustellenden amtlichen Formulars vor dem Kirchgemeinderatsschreiber zu bestätigen.

Die persönliche Unterzeichnung des Formulars vor dem Kirchgemeinderatsschreiber kann durch notarielle Beglaubigung ersetzt werden.

Der Kirchgemeinderat hat innert dreissig Tagen nach erfolgtem Austritt sowohl dem Austretenden wie auch der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde eine Austrittsbescheinigung zuzustellen.

Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung einer Austrittserklärung ab, so hat er die zur Ablehnung führenden Gründe dem Austretenden binnen dreissig Tagen schriftlich mitzuteilen.

...(Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit nach Gemeindegesetz)."

Gemäss Art. 32 Abs. 1 gilt der Austritt aus der Landeskirche vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austrittserklärung an. Die Kirchensteuer wird jedoch noch für das volle Austrittsjahr geschuldet (Art. 32 Abs. 2).

Verfügung

der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Die alt-evangelisch-taufgesinnten Gemeinden des Berner-Jura richteten unterm 27. Mai 1941 an die Direktion des Kirchenwesens eine Eingabe mit dem Ersuchen um Abklärung ihrer Kirchensteuerpflicht. Der Eingabe ist zu entnehmen, dass die Angehörigen dieser Gemeinschaften vor Inkrafttreten des neuen Dekretes vom 16. November 1939 über die Kirchensteuern nicht zur Zahlung solcher Steuern angehalten wurden. Im Zusammenhang mit der durch das neue Dekret notwendig gewordenen Neuordnung wurden sie dann in einzelnen Kirchgemeinden zur Kirchensteuer angehalten. Die Gesuchsteller berufen sich darauf, dass ihre Gemeinschaft eine besondere selbständige religiöse Gemeinschaft bilde, die bis über die Reformation zurückgreife. Der Weg, sich von der Pflicht der Kirchensteuer durch die schriftliche Erklärung des Austrittes aus der evangelisch-reformierten Landeskirche zu befreien, komme für sie nicht in Betracht, da sie nie dazugehört hätten. Immerhin seien sie bereit, der Landeskirche in Form freiwilli-

ger Beiträge ihr Scherflein zu leisten ohne bindende Verpflichtung, wie es bisher üblich gewesen sei. Das Nähere könne auf dem Wege einer Vereinbarung mit den Behörden der deutschen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Jura festgelegt werden.

Die Eingabe stellt sich dar als ein Gesuch um Entscheid über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche im Sinne von § 3 des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939. Sie wurde demnach dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirche zur Stellungnahme unterbreitet. In seinem Bericht vom 23. Oktober 1941 führt der Synodalrat u.a. aus was folgt:

"Stellt man sich auf den Standpunkt, dass jeder Berner, der sich zu einer christlichen Konfession bekennt - und das tun ja die Täufer - einer der bernischen Landeskirchen angehöre, solange er sich nicht ausdrücklich von ihr losgesagt hat, was in dem gesetzlich geregelten Austrittsverfahren geschehen muss, so sind die Täufer als Glieder der reformierten Landeskirche anzusehen, solange sie nicht förmlich ihren Austritt aus derselben erklärt haben. Diese Auffassung kann sich namentlich auch auf Art. 8 des Kirchengesetzes stützen.

Andererseits spricht die geschichtliche Entwicklung besonders der jurassischen Täufergemeinden gegen eine solche Ansicht. Bis zum Jahre 1815 gehörten die im Gebiete des Fürstbistums Basel bzw. des französischen Département du Mont Terrible, angesiedelten Täufer sicher nicht zur bernischen reformierten Kirche, welche sie ja als nicht Rechtgläubige verfolgt und zur Auswanderung genötigt hatte. Auch die Vereinigungsurkunde vom 29. November 1815 erwähnt die Täufer im damals mit dem alten Kanton vereinigten Leberberg besonders im Gegensatz zu den in den dortigen Gebieten lebenden Reformierten. Seither ist eine Vereinigung der Täufergemeinden als solchen mit der reformierten Landeskirche jedenfalls nicht zustande gekommen, während einzelne Uebertritte von Täufern in die Landeskirche stattgefunden haben mögen. Wir glauben daher, die Täufer, und zwar auch die im alten Kantonsteil niedergelassenen, sollten als ausserhalb der reformierten Landeskirche stehend betrachtet, nicht zur Kirchensteuer herangezogen und nicht zur Abgabe einer Austrittserklärung genötigt werden. Dagegen soll ihr Angebot, freiwillige Beiträge an die Kirchgemeinden ihres Wohnsitzes zu entrichten, wie sie schon jetzt in Sornetan geleistet wurden, angenommen und diese Beiträge durch Verständigung festgesetzt werden."

Nach Eingang des Berichtes des Synodalrates hat die Kirchendirektion die Vertreter der Gesuchsteller zu einer Konferenz eingeladen, in welcher festgestellt wurde, dass über die Zugehörigkeit der einzelnen Glaubensgenossen zu den altevangelisch-taufgesinnten Gemeinden (Mennoniten, Alttäufer) kein schriftlicher Ausweis bestehe, dass aber auf Verlangen jeweilen die Aeltesten der in Betracht fallenden Gemeinden einen solchen schriftlichen Ausweis auszustellen befugt seien. Hinsichtlich der Entrichtung von Kirchensteuern besteht keine einheitliche Praxis. In einzelnen Fällen wird die Kirchensteuer freiwillig bezahlt. In einzelnen Kirchgemeinden werden auch jetzt noch keine Kirchensteuern eingefordert, während anderwärts, beispielsweise in Sornetan, solche verlangt werden. In einer Eingabe vom 22. September 1941 an den Synodalrat und die Kirchendirektion hat Pfarrer Perrenoud namens des Kirchgemeinderates von Sornetan zu dieser Angelegenheit ebenfalls Stellung genommen. Es wird darin ausgeführt, dass die dortigen Mennoniten ungefähr 30 % der Kirchgemeinde ausmachen. Sie besitzen eigene Kapellen. Ihre Beziehungen zur Landeskirche sind angenehm. Sie besuchen zum Teil auch den Gottesdienst, werden etwa vom Pfarrer aufgesucht, und ihre Kinder gehen auch etwa in die Sonntagsschulen der Landeskirche. Sie benützen auch die Kirche von Sornetan für ihre Beerdiigungsfeiern. Der Kirchgemeinderat von Sornetan beharrt grundsätzlich auf der

Kirchensteuerpflicht der Genannten, solange diese nicht ausdrücklich den Austritt aus der Landeskirche erklären. Er steht aber ebenfalls auf dem Boden einer gütlichen Verständigung und bemerkt, dass einzelne Angehörige der Gemeinschaft freiwillig die ganze Steuer bezahlt hätten. Ein Vorschlag, allgemein 50 % der Kirchensteuer zu beziehen, sei abgelehnt worden. Der Kirchgemeinderat bemerkt noch, dass es auf alle Fälle unrichtig sei, wenn die Kirchgemeinde den Beitrag an die kirchliche Zentralkasse gemäss Beschluss der Kantonsynode auch für die Angehörigen der Taufgesinnten mit 17 Rappen pro Kopf der Bevölkerung bezahlen müsse, sofern anderseits die Taufgesinnten von der Kirchensteuerpflicht befreit würden. - Endlich scheint aus den Erklärungen der Vertreter der gesuchstellenden Gemeinschaften hervorzugehen, dass in einzelnen Kirchgemeinden ihre Angehörigen bis jetzt zum Teil auch das Stimmrecht an der Kirchgemeindeversammlung, u.a. bei Pfarrwahlen, ausgeübt haben.

Die Direktion des Kirchenwesens zieht

in Erwägung:

Gemäss § 3 al. 3 des Dekretes vom 16. November 1939 über die Kirchensteuern entscheidet die Kirchendirektion in Streitfällen über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche nach der Vernehmlassung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörden endgültig. Nach § 2 des gleichen Dekretes unterliegt der Kirchensteuerpflicht jede natürliche Person, die der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört. Ferner bestimmt § 24 des Dekretes, dass derjenige, bei dem dies der Fall ist, sich der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen kann, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt. Zur Entscheidung der vorwürflichen Frage ist daher zu untersuchen, ob die Angehörigen der altevangelisch-taufgesinnten Gemeinden (Mennoniten) des Berner Jura einer Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, d.h. der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, angehören oder nicht. Wird die Frage bejaht, so können sie sich der Kirchensteuerpflicht nur durch vorherigen Austritt aus dieser Kirche entziehen. Wird sie verneint, so ist eine Austrittserklärung nicht notwendig, indem der Austritt aus einer religiösen Gemeinschaft, als deren Angehöriger man nicht gilt, nicht als Bedingung zur Befreiung von der Kirchensteuerpflicht angesehen werden kann.

Nach § 7 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 besteht die Kirchgemeinde aus allen innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ist im Gesetz nicht weiter ausgeführt. Die Bedingungen der Angehörigkeit sind von der betreffenden Kirche selber festzustellen (vgl. Zeerleder, Kirchenrecht des Kantons Bern, III. Auflage, S. 44). Die Kirchenordnung für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern vom 17. Dezember 1918 bestimmt in Art. 3 über die Mitgliedschaft folgendes: "Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Einwohner des Kantons, der sich nicht von der Zugehörigkeit zu ihr ausdrücklich und förmlich lossagt." Gemäss Art. 1 der Kirchenordnung hat die evangelisch-reformierte Landeskirche zu ihrer geschichtlichen Grundlage das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 samt den 10 Schlussreden der Berner-Disputation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche, im besonderen der evangelischen Kirche der Schweiz, wie sie durch die schweizerische reformierte Kirchenkonferenz nun im schweizerischen evangelisch-reformierten Kirchenbund vertreten ist.

Auf dieser Rechtsgrundlage gelten im Kanton Bern von jeher alle evangelischen Einwohner des Kantons von Gesetzes wegen als Angehörige der evangelisch-refor-

mierten Landeskirche und sie können sich davon nur durch förmliche Austrittserklärung lossagen. Die Aufteilung in verschiedene Landeskirchen, Freikirchen und religiöse Gemeinschaften hindert nicht, dass von einer protestantischen Religionsgemeinschaft gesprochen werden kann, die alle protestantischen Bekenntnisse umfasst und deren Anhänger an und für sich als zur bernischen Landeskirche gehörend gelten können, und dass daher grundsätzlich auch die Angehörigen freier Gemeinschaften als Mitglieder der Landeskirche zu gelten haben, solange sie sich nicht ausdrücklich in der vom Gesetz verlangten Form losgesagt haben. An dieser von jeher im Kanton Bern überlieferten Auffassung ist grundsätzlich festzuhalten.

Aus den Erklärungen der Gesuchsteller, wie auch aus der Darstellung des Synodalrates in seiner Vernehmlassung geht indessen hervor, dass die Angehörigen der jurassischen Alttäufergemeinden nicht zu den evangelischen Einwohnern des Kantons im Sinne von Art. 3 der Kirchenordnung gerechnet werden. Es ergibt sich dies insbesondere aus der geschichtlichen Entwicklung, aus welcher für die Mennoniten oder altevangelisch Taufgesinnten im Kanton Bern unzweifelhaft feststeht, dass sie nie zur evangelischen Kirche im Sinne der Kirchenordnung gerechnet worden sind. Es handelt sich um eine Freikirche, die allerdings im weitern Sinne auch als evangelisch bezeichnet werden kann, die aber doch eine besondere Entwicklung durchgemacht und ihre Wurzel in den Kämpfen des Reformationszeitalters hat, wo sie im erklärten Widerspruch zu den Lehren der Reformatoren entstanden ist (vgl. Nuelsen, "Die evangelischen Freikirchen der Welt" in "Der Protestantismus der Gegenwart", S. 191 ff.).

Ist dem so, so würde es eine unangebrachte Härte bedeuten, wenn von den jurassischen Taufgesinnten zur Befreiung von ihrer Kirchensteuerpflicht der Austritt aus einer Landeskirche verlangt würde, der sie von ihrem Anfang an nie angehört haben, ja zu der sie sich von Anfang an in erklärtem Gegensatz stellten. Dieser geschichtlichen Entwicklung ist Rechnung zu tragen und es ist dies umso eher gerechtfertigt, als vor Erlass des neuen Dekretes über die Kirchensteuern die Mennoniten im Jura nicht zur Kirchensteuer herangezogen worden sind. Das neue Dekret hat aber an den grundsätzlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht in dieser Beziehung nichts geändert, so dass es nicht gerechtfertigt erscheint, sie nunmehr, entgegen jahrzehntelanger Uebung, zur Steuerpflicht heranzuziehen. Das Begehren der Gesuchsteller ist deshalb grundsätzlich gutzuheissen. Dabei werden sie indessen bei der in ihrer Eingabe vom 27. Mai 1941 enthaltenen und durch ihre Vertreter bestätigten Erklärung behaftet, an die in Betracht fallenden reformierten Kirchgemeinden angemessene freiwillige Beiträge leisten zu wollen. Insbesondere erscheint die Leistung solcher Beiträge an die reformierte Kirchgemeinde Sornetan mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse als gerechtfertigt. Die Bestimmung der Höhe dieser freiwilligen Beiträge und die weiteren Modalitäten bezüglich ihrer Leistung bleiben der jeweiligen Verständigung zwischen den beteiligten Gemeinden vorbehalten.

Mit der Befreiung von der Kirchensteuerpflicht ist selbstverständlich jede weitere Mitgliedschaft zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde aufgehoben, und es sind auch die Stimmregister entsprechend zu berichtigen, indem auch diese keine Namen von Personen enthalten dürfen, die nicht der betreffenden Landeskirche angehören.

Im Weitern ist aber festzulegen, dass die Streichung aus dem Steuer- und Stimmregister nicht von Amtes wegen zu erfolgen hat. Altevangelisch Taufgesinnte (Mennoniten), welche diese Streichung wünschen, haben dies der Kirchgemeinde ihres Wohnortes mitzuteilen, worauf dem Begehren ohne weiteres statt-

gegeben werden soll. Bestehen indessen Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer altevangelisch-taufgesinnten (mennonitischen) Gemeinde, so ist darüber eine Bescheinigung des Aeltesten der betreffenden Gemeinde beizubringen, worauf dem Begehren stattgegeben werden soll. Es soll aber selbstverständlich keinem verwehrt sein, nach wie vor auf dem Boden der Freiwilligkeit seine Beiträge an die öffentliche Kirchgemeinde wie bisher zu leisten.

Was den Beitrag der Kirchgemeinden an die kirchliche Zentralkasse anlangt, so kann dieser wohl nur auf Grundlage derjenigen Bevölkerung berechnet werden, die in der betreffenden Kirchgemeinde der Landeskirche angehört. Es ist aber Sache des Synodalrates, darüber das Nötige anzuordnen.

Aus diesen Gründen hat die Direktion des Kirchenwesens
erkannt:

1. Die Zugehörigkeit der Angehörigen der altevangelisch-taufgesinnten Gemeinden (Mennoniten, Alttäufer) zu der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird verneint.
2. Die Angehörigen dieser Gemeinschaften sind auf ihr Begehren nicht zur Kirchensteuer für die Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche heranzuziehen und von den Steuer- und Stimmregistern zu streichen. Im Zweifelsfalle ist über die Zugehörigkeit zu einer altevangelisch-taufgesinnten Gemeinde vom Aeltesten der in Betracht fallenden Gemeinde ein schriftlicher Ausweis auszustellen.
3. Ueber den Bezug der von der Kirchensynode beschlossenen Kopfsteuer von 17 Rappen zuhanden der kirchlichen Zentralkasse wird der Synodalrat den Kirchgemeinden entsprechende Weisung geben.
4. Diese Verfügung ist den Gesuchstellern und dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche, sowie in französischer Uebersetzung dem Kirchgemeinderat von Sornetan zu eröffnen.

Bern, den 10. Dezember 1941

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt

29. 10. 1975 Der Synodalrat

An die
Direktion des Kirchenwesens
des Kantons Bern
Herrengasse 5
3011 B e r n

"
ALTTÄUFER (MENNONITEN), VERHÄLTNIS ZUR LANDESKIRCHE
"

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

wir danken für Ihren Brief vom 11. April 1975. Die Antwort hat sich sehr verzögert, da wir Grundlagen beschaffen mussten, und dann eine Konsultation mit den Interessierten durchgeführt haben, die wegen verschiedenen Ferienabwesenheiten unsererseits erst jetzt zu Ende geführt werden konnte.

1. Wir möchten zuerst feststellen, dass unsere evangelisch-reformierte Landeskirche in den Mennoniten-Gemeinden eine Freikirche anerkennt, deren Glaubensbekenntnis und Ziele in allen Hauptpunkten mit den Grundsätzen unserer Kirche vereinbar sind, insbesondere mit der Präambel und den ersten Artikeln

der Kirchenverfassung von 1946. Damit scheint uns klar zu sein, dass die nötigen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung der mennonitischen Gemeinden nach Gesetz erfüllt sind: Gleichartigkeit der Ziele.

2. Wir anerkennen die mennonitischen Gemeinden als autonome Gemeinden, die frei sind in ihrer Organisation und ihrem kirchlichen Leben.
3. Die immer engeren Beziehungen zwischen Landeskirche und mennonitischen Gemeinden haben es mit sich gebracht, dass die frühere Distanz einer Zusammenarbeit Platz gemacht hat, die überall positiv gewertet werden darf. Viele Mennoniten sind bereit, die Arbeit der Landeskirche finanziell zu unterstützen und bezahlen die Kirchensteuern. Es ist aber ein Anliegen aller Mennoniten, dass die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft nicht durch die Entrichtung von Steuern allein bestimmt wird. Die Schwierigkeit für den Staat ist aber die, dass die persönliche Glaubensüberzeugung juristisch nicht erfassbar ist. Wir sind der Meinung, dass die Mennoniten, die die Kirchensteuer bezahlen, rechtlich als Mitglieder der Landeskirche betrachtet werden sollen, also auch Stimmrecht in der Kirchgemeinde haben sollen, gleich wie zum Beispiel die Mitglieder der Evangelischen Gesellschaft.
4. Wir haben festgestellt, dass viele Mennoniten, wenn sie auch gewillt sind, die Landeskirche als Schwesterkirche anzuerkennen und sie finanziell unterstützen, die Einrichtung der Kirchensteuer ablehnen und lieber freiwillige Beiträge oder Kollekten entrichten (zum Beispiel anlässlich einer Beerdigung, wo sie die Kirche benützen dürfen, wie dies in Sornetan regelmässig der Fall ist). Für diese Mennoniten sind wir der Meinung, die Verfügung vom 10.12.41 sollte aufrechterhalten bleiben ("Die Zugehörigkeit der Angehörigen der alt-evangelisch-taufgesinnten Gemeinden (Mennoniten, Alttäufer) zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird verneint").
5. Wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen Einwohnerkontrolle oder Kirchgemeinde und einem einzelnen Mitglied der Alt-evangelisch-taufgesinnten Gemeinde über die Zugehörigkeit zur Landeskirche entsteht, sollte es nach unserer Meinung genügen, dass der Betreffende einen vom Ältestenrat unterschriebenen Attest vorweist, und dass er nicht zu demissionieren hat. Das wäre besonders wichtig im Falle eines Wohnungswechsels.

Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, dass der Synodalrat beschlossen hat, alle Kirchgemeinden und Pfarrämter zu orientieren, dass wegen der Benützung der kirchlichen Räume die Mennoniten-Gemeinden im ganzen Kanton den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Bern (AKB) gleichzustellen seien, und dass für sie Art. 66 der Kirchenordnung nicht gilt, der vorschreibt, dass die Kirche nur zur Verfügung gestellt werden darf, wenn der Ortspfarrer mitwirkt (das besagt natürlich nicht, dass wir unseren Pfarrern diese Mitwirkung verbieten).

Diese Stellungnahme wurde am 11. Oktober den Delegierten aller Alttäufer-Gemeinden des Kantons unterbreitet, und sie haben sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Synodalrates

Der Präsident: Der Kirchenschreiber:

J. de Roulet R. Hofer